

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Eingang 31.08.2016

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	S 108 AS 26479/15	90227-2203	18.08.2016

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

beabsichtigt der Vorsitzende, über die Klage durch Gerichtsbescheid gem. § 105 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entscheiden.

Voraussetzung für den Erlass eines Gerichtsbescheides, der die Wirkung eines Urteils hat, ist, dass der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Diese Voraussetzungen sieht der Vorsitzende nach Prüfung der Akten als erfüllt an.

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Klage wird auf das Folgende hingewiesen:

Die Klage dürfte abzuweisen sein. Sie klagen gegen den Sanktionsbescheid vom 24.08.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2015. Da unstrittig ist, dass Sie zum wiederholten Male gegen ihre Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung vom 03.02.2015 verstoßen haben, dürfte der angegriffene Bescheid rechtlich nicht zu beanstanden sein.

Der Vorsitzende teilt Ihre Auffassungen hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Sanktionen nicht. Es dürfte verfassungsrechtlich unbedenklich sein, wenn Sozialleistungen an ein bestimmtes Verhalten des Leistungsberechtigten geknüpft werden und so dem Fördern ein Fördern hinzugefügt wird, das die Wiedereingliederung des Arbeitssuchenden in Arbeit begünstigt.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen 4 Wochen.**

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der 108. Kammer

Richter

Beglaubigt

Justizbeschäftigte